

Muster - Finanzhilfevertrag (Norden, den 10.09.2021)

Vertrag über die Gewährung einer Finanzhilfe zum Trinkwasserschutz (Finanzhilfevertrag) zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle (Name und Adresse der Betriebsstelle einfügen) und dem Wasserversorgungsunternehmen (nachfolgend WVU) (Name und Adresse des WVU einfügen).....

Präambel

Die Trinkwasserversorgung hat ein naturbelassenes Grundwasser als Vorbild. Dem vorsorgenden Gewässerschutz kommt deshalb eine herausragende Bedeutung zu. Ziel ist es, die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser durch eine umweltorientierte Land- und Gewässerbewirtschaftung langfristig auf einen Vorsorgewert unterhalb der in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte zurückzuführen.

Gemäß § 28 Absatz 4 NWG gewährt das Land einem Wasserversorgungsunternehmen eine Finanzhilfe, wenn Maßnahmen zum vorsorgenden Trinkwasserschutz auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts vereinbart wurden.

Dieser Vertrag wird nach Maßgabe der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. 27/2007, S. 436) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzhilfe vom 19.06.2017 (GVBL. 11/2017) abgeschlossen. Die finanzielle Förderung der zur Erreichung der Ziele notwendigen und im Schutzkonzept näher beschriebenen Gewässerschutzberatung erfolgt auf Antrag gem. ELER-Förderrichtlinie Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz in der jeweils gültigen Fassung bzw. geltenden Förderprogrammen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zahlung einer Finanzhilfe zur Durchführung der im Schutzkonzept für das/die Vertragsgebiet/e beschriebenen Maßnahmen gem. § 28 (4) NWG:

Nr.	Trinkwassergewinnungsgebiet	Name des f. d. Gebiet zuständigen Wasserversorgungsunternehmens	Fläche: ha LN *1	Einstufung nach PP *1	Eigenbeteiligung bei C-Einstufung (ja/nein)
1					
2					
3					
4					

*1 gem. Prioritätenprogramm (PP) Trinkwasserschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) in der aktuellen Fassung

Das vertragsschließende Wasserversorgungsunternehmen
(im folgenden WVU genannt) verpflichtet sich zur Erfüllung dieses Vertrages in den darin erfassten Trinkwassergewinnungsgebieten.

§ 2 Grundlagen

- (1) Das WVU verpflichtet sich den „Maßnahmenkatalog – Freiwillige Vereinbarungen“ in der jeweils aktuellen Fassung bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes einzuhalten und das „Anwenderhandbuch für die Zusatzberatung Wasserschutz – Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und Methoden zu ihrer Erfolgskontrolle“ (NLWKN, 2015) in der jeweils aktuellen Fassung für die Durchführung der Gewässerschutzberatung und die Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarungen einschließlich der Erfolgskontrolle zu beachten.
- (2) Das WVU verpflichtet sich, das hier beigefügte Schutzkonzept mit Datum vom **(Datum des Schutzkonzeptes einfügen)** während der Vertragsdauer umzusetzen. Dazu gehören mindestens
 - a.) die Erreichung der für die Vertragsdauer angegebenen Ziele,
 - b.) die Überprüfung der Zielerreichung mit einem systematischen Monitoring,
 - c.) die Realisierung der zur Zielerreichung notwendigen Gewässerschutzberatung und

- d.) die Durchführung der für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen, hier insbesondere der Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 2 Abs. 1. Dabei werden die hier beigefügten „Hinweise des NLWKN zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen“ einschl. der dort genannten Termine in der jeweils aktuellen Fassung beachtet.
- (3) Über die Informationspflicht gemäß § 2 Abs. 2 der Kooperationsverordnung hinaus informiert das WVU den NLWKN und die zuständige Untere Wasserbehörde rechtzeitig über anberaumte Sitzungen der Kooperation, um eine Teilnahme zu ermöglichen. Außerdem sorgt es für eine ausreichende Information aller an der Kooperation Beteiligten über wesentliche Ergebnisse der Kooperationsarbeit.

§ 3 Finanzhilfe

- (1) Durch die Finanzhilfe des Landes gemäß § 28 Absatz 4 NWG werden eine Gewässerschutzberatung sowie Freiwillige Vereinbarungen in Trinkwassergewinnungsgebieten finanziert. Sofern in § 1 Trinkwassergewinnungsgebiete enthalten sind, die eine mehrmalige C-Einstufung erfahren haben, beschränkt sich die Finanzhilfe für die betroffenen Gebiete auf 90 % des Fördersatzes gemäß Prioritätenprogramm Trinkwasserschutz und wird durch eine Eigenbeteiligung des WVU in Höhe von 10 % ergänzt. Das Gesamtbudget setzt sich aus Finanzhilfe und ggf. Eigenbeteiligung für betroffene C-Gebiete zusammen. Der Eigenanteil wird nur für Freiwillige Vereinbarungen genutzt.

Finanzierung	2022	2023	2024	2025	2026
Gesamtbudget gem. Prioritätenprogramm (€) (entspricht der Summe aus ges. öffentlicher Förderung und Eigenanteil (€))					
Finanzhilfeanteil Gewässerschutzberatung (GSB)(€)*1					
Budget für Freiwillige Vereinbarungen (€) (entspricht der Summe aus Finanzhilfe für Freiwilligen Vereinbarungen und Eigenanteil (€))					
Finanzhilfeanteil Freiwillige Vereinbarungen (jährlicher Überweisungsbetrag gem. § 3 Abs. 2) (€)					
10 %-iger Eigenanteil für C-Gebiete gem. § 1 (€)					

*1 Die Festlegung der Finanzierung der Gewässerschutzberatung erfolgt über gesonderte ELER-Bewilligungsbescheide. Bei Abschluss des Vertrages kann für die Jahre 2025 und 2026 z.Z. nur ein Teil der Mittel für den Finanzhilfeanteil GSB zugesagt werden (siehe auch § 6, Abs. 2).

(2) Der jährliche Betrag des Finanzhilfeanteils für Freiwillige Vereinbarungen wird am 1. Oktober jeden Jahres der Vertragslaufzeit auf folgendes Konto überwiesen:

Name der Bank:

.....

IBAN:

.....

BIC:

.....

§ 4 Zielerreichung

- (1) Generell sind die im Schutzkonzept dargestellten Ziele zu erreichen.
- (2) Eine mangelnde Vertragserfüllung liegt nicht vor, wenn trotz ausreichenden Umfangs und Qualität der Maßnahmen die Zielverfehlung aufgrund von nicht vom WVU zu vertretenden Umständen eingetreten ist.
- (3) Umfang und Ursache der Nichterreichung der im Schutzkonzept dargestellten Ziele sind im Erfolgsbericht gem. § 5 Abs. 4 nachvollziehbar zu erläutern und zu dokumentieren. Wenn während der Vertragslaufzeit des Vertrages erkennbar

wird, dass die Ziele nicht erreichbar sind, ist der NLWKN umgehend zu informieren. Einvernehmlich kann in diesen Fällen eine Änderung des Schutzkonzeptes vereinbart werden.

§ 5 Kontrolle, Berichte und Prüfungsrechte

Das WVU gewährleistet durch ausreichende Kontrollen die sachlich und rechtlich richtige Durchführung der mit den Boden bewirtschaftenden Personen vereinbarten Maßnahmen gemäß den Vorgaben des Maßnahmenkatalogs.

- (1) Für den Doppelförderabgleich und für das EU-Berichtswesen sind für alle abgeschlossenen Freiwilligen Vereinbarungen des jeweiligen Jahres die Daten bis zum 01.11. des Jahres im FV-Shuttle an den NLWKN zu übergeben.
- (2) Das WVU erfasst für jedes Kalenderjahr elektronisch mit der jeweils aktuellen Version des DIWA-Shuttles die Daten zu Freiwilligen Vereinbarungen und zur Gewässerschutzberatung. Dabei wird das hier beigefügte Pflichtenheft zur Datenerfassung im DIWA-Shuttle in der jeweils aktuellen Fassung beachtet. Der ausgefüllte DIWA-Shuttle wird vom WVU spätestens zum 01.06. des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres an den NLWKN übergeben.
- (3) Die Rohwasserdaten gemäß RdErl. d. MU vom 20.03.2019 — 23-62003/051 („Öffentliche Wasserversorgung; Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen“) -VORIS 28200- in der jeweils aktuellen Fassung sind jährlich elektronisch zu erfassen und spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres an den NLWKN zur Eingabe in die Landesdatenbank (LDB) zu übergeben. Die dazu hier beigefügten Unterlagen werden beachtet.
- (4) Spätestens mit Abgabe des Entwurfs eines Schutzkonzeptes für den Folgezeitraum ist beim NLWKN ein Bericht (vorläufiger Erfolgsbericht) über bis dahin durchgeführte Maßnahmen vorzulegen. Dieser ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kooperationsverordnung eine Basis für die Entscheidung über den Abschluss eines nachfolgenden Finanzhilfevertrages.
- (5) Spätestens 12 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit ist dem NLWKN gem. § 6 Abs. 3 der Kooperationsverordnung ein Erfolgsbericht in elektronischer und in Papierform zur Verfügung zu stellen. Dem Erfolgsbericht muss das Testat einer Prüfungseinrichtung über die Verwendung der Finanzhilfe beigefügt sein. Für die Rückzahlung etwaiger Haushaltsmittelreste wird dabei auf § 7 dieses Vertrages verwiesen.

Im Erfolgsbericht ist der Effekt der im Rahmen des Schutzkonzeptes umgesetzten Trinkwasserschutzmaßnahmen für die Trinkwassergewinnungsgebiete anhand der im Schutzkonzept festgelegten Erfolgsparameter darzustellen. Die Darstellung

muss für jeden Erfolgsparameter graphisch und tabellarisch mit erläuterndem Text erfolgen. Die grundlegenden Kenndaten, wie z.B. Trinkwassergewinnungsgebietsgröße, Flächennutzung und die Anzahl der Betriebe sowie Grund- und Rohwassergüte sind separat je Trinkwassergewinnungsgebiet darzustellen. Der Bericht muss eine gesamtgebietliche Erfolgsbewertung über die Umsetzung des Schutzkonzepts ermöglichen. Abweichungen zwischen den Angaben im Erfolgsbericht und den in den jährlichen DIWA-Shuttle-Datenerfassungen gelieferten Daten sind zu begründen.

- (6) Das WVU ermöglicht die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen durch den NLWKN und stellt durch Regelungen in den Freiwilligen Vereinbarungen das Betretungsrecht des NLWKN für die Flächen sicher, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden.
- (7) Der Landesrechnungshof kann gemäß §§ 91, 104 oder 111 der LHO (je nach Unternehmensform des den Vertrag schließenden WVU) sein Prüfungsrecht wahrnehmen.

§ 6 Laufzeit und Bedingungen

- (1) Der Vertrag gilt gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Kooperationsverordnung für den Zeitraum von fünf Jahren und zwar vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.
- (2) Für die Jahre 2025 und 2026 kann bei Abschluss dieses Vertrages für den Verwendungsbereich Gewässerschutzberatung nur ein Teil der Mittel zugesagt werden. Die Verpflichtungen des WVU für die Jahre 2025 und 2026 für den Verwendungsbereich Gewässerschutzberatung stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass für die Jahre 2025 und 2026 für den Verwendungsbereich Gewässerschutzberatung eine der Höhe nach den Jahren 2022 bis 2024 entsprechende gleiche Finanzhilfe gewährt wird. Dies erfolgt durch die Erteilung eines Änderungsbescheides zum Zuwendungsbescheid auf Antrag sowie durch Abschluss eines Nachtragsvertrages zum Finanzhilfevertrag für die Jahre 2025 und 2026.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 des Vertrages und § 6 der Kooperationsverordnung ist auch nach Vertragsende sicher zu stellen.

§ 7 Rückzahlung und Rückgabe

Der am Ende dieses Vertrages nicht verausgabte Finanzhilfeanteil für Freiwillige Vereinbarungen ist zurückzuzahlen. Bei der Berechnung des zurückzuzahlenden

Restes wird berücksichtigt, dass die Finanzierung jeweils anteilig auch aus einer ggf. vorhandenen zehnprozentigen Eigenbeteiligung erfolgt. Innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages erbrachte Leistungen können noch im Folgejahr des Vertragszeitraumes aus dem Finanzhilfeanteil für Freiwillige Vereinbarungen und ggf. dem zehnprozentigen Eigenanteil dieses Vertrages finanziert werden. Nicht verausgabte Mittel sind nach Vorlage des Erfolgsberichtes und Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsinstitut spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Vertragsende zu erstatten. Eine Verrechnung mit Mitteln aus einem Folgevertrag ist nicht gestattet.

§ 8 Kündigung dieses Vertrages, Übergang bei Wechsel des WVU sowie Änderungen bei Vertragsgebieten und der Handlungsbereiche

- (1) Der Vertrag kann gekündigt werden, wenn aus wichtigem Grund eine Fortsetzung für eine oder beide Seiten nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall verständigen sich die Vertragsparteien auf Inhalt und Zeitpunkt der Vertragsauflösung. Eine solche Verständigung ist dann nicht erforderlich, wenn sie einem Vertragspartner auf Grund einer erheblichen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den anderen Vertragspartner nicht zumutbar ist und daher nur eine vollständige und sofortige Vertragsauflösung in Betracht kommt. Die bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt gewährte Finanzhilfe hat das WVU bis auf Reste gemäß § 7 dieses Vertrages nicht zurückzuzahlen.
- (2) Das Land ist bereit, das Vertragsverhältnis mit dem Rechtsnachfolger des WVU zu denselben Bedingungen fortzusetzen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des/der Vertragsgebiete(s) nach § 1, wobei berücksichtigt wird, welche Finanzhilfe nach dem jeweiligen Schutzkonzept auf das Trinkwassergewinnungsgebiet entfällt, das zur Liste der Vertragsgebiete nach § 1 hinzukommt oder dort wegfällt.
- (3) Das WVU verpflichtet sich, dem NLWKN umgehend mitzuteilen, ob sich Änderungen hinsichtlich des hydrogeologischen Einzugsgebietes, welches Grundlage zur Ermittlung der Flächengröße von Vertragsgebieten nach § 1 und somit auch Grundlage für die Mittelzuteilung der Finanzhilfe war, ergeben haben. Die Mitteilung erfolgt spätestens bis zum 01.06. eines jeden Jahres. Bei Verkleinerung oder Wegfall von Gebieten wird die Finanzhilfe vorbehaltlich noch bestehender Verpflichtungen unmittelbar verringert, die Anpassung erfolgt jedoch spätestens ab dem Folgejahr. Entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Verringerung der Wasserförderung. Bei Vergrößerung oder Neuaufnahme von Gebieten kann – bei Verfügbarkeit ausreichender Finanzierungsmittel – die Finanzhilfe ab dem Folgejahr

erhöht werden. Demgegenüber werden Änderungen bei der Einstufung in die Handlungsbereiche (A - C) des Prioritätenprogramms Trinkwasserschutz gem. der Tabelle in § 1 aufgrund veränderter Gewässergüte-Daten (vergleiche § 5 Abs. 2 u. 3) grundsätzlich erst nach Vertragsablauf und aufgrund detaillierter Trendbeurteilungen anhand des Erfolgsberichts vorgenommen.

§ 9 Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle **(Name der Betriebsstelle einfügen)**

Wasserversorgungsunternehmen
(Name des WVU einfügen)

.....
(Datum, Unterschrift)

.....
(Datum, Unterschrift)

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen (gem. der jeweiligen §§ dieses Vertrages):

- Schutzkonzept gem. § 3 Kooperationsverordnung (gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrages) incl. der geforderten Erfolgparameter mit Ausgangs- und Zielwerten und Organisationskonzept
- Beschlussprotokoll
- Hinweise des NLWKN zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen in der jeweils aktuellen Fassung (gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe d)
- DIWA-Pflichtenheft in der jeweils aktuellen Fassung (gem. § 5 Abs. 2)
- RdErl. d. MU vom 20.03.2019 — 23-62003/051 („Öffentliche Wasserversorgung; Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen“) -VORIS 28200-
- ggf. sonstige Anlagen: